

Fischerverein "Forelle" Hettenleidelheim-Eisenberg e.V.

Fischereiordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Fischereiordnung ist an folgenden näher bezeichneten Gewässern gültig:

- a) Versunkener Garten
- b) Linsenbach
- c) Sandkaut
- d) die kleinen Weiher im Bereich der Sandkaut
- e) Grube 27
- f) Grube 2
- g) Tagebau
- h) Walzwerkweiher

sowie an den von der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Hettenleidelheim zur Ausübung des Angelsports überlassenen Gewässern. Eine Auflistung dieser Gewässer befindet sich im Schaukasten am Fischerhäuschen.

§ 2 Angelerlaubnis

Das Angeln an Gewässern im Gültigkeitsbereich der Fischereiordnung ist nur aktiven Vereinsmitgliedern oder Gastanglern gestattet, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines, sowie eines vom Verein ausgestellten gültigen Erlaubnisscheines sind.

§ 3 Ausgabe und Gültigkeit der Erlaubnisscheine

- Abs. 1 Die Erlaubnisscheine liegen am Anfang eines jeden Kalenderjahres zur Abholung im Fischerhäuschen bereit. Über den genauen Termin informiert die Vorstandschaft im Aushang.
- Abs. 2 Die Vorjahreserlaubnisscheine verlieren mit dem Ausgabetermin der neuen Erlaubnisscheine ihre Gültigkeit.
- Abs. 3 Zur Abholung des Erlaubnisscheines ist die ausgefüllte Vorjahresfangliste abzugeben und der gültige Fischereischein vorzulegen.

§ 4 Schonzeiten und Schonmaße

Abs. 1 Schonzeiten:

Die Schonzeit für Hecht und Zander gilt vom 1. Februar bis zum 31. Mai. Während dieser Zeit ist die gezielte Fischerei auf diese Arten untersagt. Friedfische unterliegen keiner generellen Schonzeit, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorgeben.

Abs. 2 Schonmaße:

Als Schonmaße (gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse) wurden festgesetzt,

Hechte	65 cm
Zander	50 cm
Karpfen	40 cm
Schleien	25 cm
Brachsen	25 cm
Aale	50 cm

Abs. 3 Gesetzliche Vorrangklausel:

Die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zwingend einzuhalten, sofern sie strengere Regelungen als diese Satzung vorsehen.

Abs. 4 Schonzeiten und Schonmaße:

Schonzeiten und Schonmaße werden von der Vorstandschaft festgelegt und können aus gegebenem Anlass geändert werden. Änderungen werden im Schaukasten am Fischerhäuschen ausgehängt.

§ 5 Fangbegrenzungen

Je Kalendertag dürfen entnommen werden:

- 2 Forellen
- 1 Karpfen
- 3 Schleien
- 1 Hecht oder 1 Zander

jedoch maximal je Kalenderjahr:

- 5 Hechte und 5 Zander
- 20 Forellen

Alle anderen Fische unterliegen keiner Fangbegrenzung. Gefangene Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden. Die Fangbegrenzung wird von der Vorstandschaft festgelegt und kann aus gegebenem Anlass geändert werden. Änderungen werden im Schaukasten am Fischerhäuschen ausgehängt.

§ 6 Gewässersperrungen

- Abs. 1 Einzelne oder Gruppen von Gewässern können auf Grund durchgeführter Besatzmaßnahmen oder sonstiger Erfordernisse zeitlich befristet für den Angelbetrieb gesperrt werden.
- Abs. 2 Grundsätzlich hat sich jeder vor dem Angeln über evtl. Gewässersperrungen oder sonstige Einschränkungen des Angelbetriebes im Schaukasten am Fischerhäuschen zu informieren.
- Abs. 3 Die Kennzeichnung eines Gewässers mit einem Sperrzeichen (roter Ball) bedeutet, dass das Gewässer für den Angelbetrieb gesperrt ist.
- Abs. 4 Bei Vereinsveranstaltungen wie Anangeln, Vereinsangeln, Königsangeln, Nachtangeln und Abangeln sind bis auf das Veranstaltungsgewässer alle anderen Gewässer für die Dauer der Veranstaltung gesperrt.
- Abs. 5 Während des Fischerfestes (ganztägig Samstag und Sonntag) sind alle Gewässer im Bereich der Fischereiordnung für den Angelbetrieb gesperrt. Dies gilt auch für den Donnerstag und Freitag (ganztägig) vor dem Fischerfest.

§ 7 Ausübung der Angelei

- Abs. 1 Das Angeln ist nur vom Ufer aus mit 2 Handangeln gestattet. Beim Spinn- oder Fliegenfischen ist nur eine Rute erlaubt. (Es darf zusätzlich keine weitere Handangel ausgelegt werden)
Bei Vereinsveranstaltungen wie Vereins-, Königsfischen oder Gemeinschaftsfischen können davon abweichende Regeln gelten.
- Abs. 2 Fische die das erforderliche Schonmaß aufweisen und keiner Schonzeit unterliegen, sind nach der Entnahme aus dem Gewässer oder aus dem Setzkescher sofort waidgerecht nach dem Tierschutzgesetz zu töten. Ein Zurücksetzen dieser Fische ist nicht gestattet. Jeder Angler ist für seinen Fang und dessen Behandlung selbst verantwortlich.
- Abs. 3 Fische die nicht das geforderte Schonmaß aufweisen oder der Schonzeit unterliegen sind nach der Landung in jedem Fall sofort wieder zurückzusetzen. Dabei ist der Haken schonend zu lösen. Sollte dieses nicht möglich sein, muss das Vorfach so kurz wie möglich abgeschnitten werden.
- Abs. 4 Das Landen der Fische hat zwingend mit einem Unterfangkescher zu erfolgen. Fische dürfen nur mit nassen Händen angefasst werden.
- Abs. 5 Entnommene Fische sind umgehend in die Fangliste einzutragen.
- Abs. 6 Entnommene Fische dienen ausschließlich der eigenen Verwendung. Sie dürfen weder verkauft noch getauscht werden.
- Abs. 7 Das Nachtangeln ist nur volljährigen aktiven Mitgliedern erlaubt.

§ 8 Einschränkungen für Jugendliche

- Abs. 1 Jugendlichen aktiven Mitgliedern ist das Angeln mit nur einer Handangel gestattet. Sie dürfen den Angelsport nur unter der unmittelbaren Aufsicht des erziehungsberechtigten, aktiven Mitglieds oder eines sonstigen aktiven, volljährigen Mitglieds ausüben, welches gleichzeitig auch die volle Verantwortung für das jugendliche Mitglied übernimmt. Dies gilt auch für jugendliche Gastangler.
- Abs. 2 Kindern unter 7 Jahren ist das Angeln nur zusammen mit dem erziehungsberechtigten aktiven Mitglied gestattet. Zusammen heißt, dass sich das Kind ständig in greifbarer Nähe befinden muss, um so die Aufsicht und vor allem die Anleitung zu ermöglichen.
Das Kind darf keine zusätzliche Angel führen, sondern nur eine des aktiven Mitglieds.
- Abs. 3 Kindern unter 10 Jahren ist das Abködern lebender Fische, sowie das Betäuben und Töten von Fischen untersagt.

§ 9 Ausrüstung, Verwendung von Ködern

- Abs. 1 Beim Angeln auf Raubfische sind Kunstköder jeglicher Art gestattet. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist untersagt. Beim Angeln auf Raubfische ist ein geeignetes Vorfach zu verwenden.
- Abs. 2 Beim Angeln auf Friedfische sind Köder jeglicher Art gestattet. Das Benutzen von Senk- bzw. Hebenetzen zum Fangen von Köderfischen ist untersagt. Es dürfen nur Einfachhaken verwendet werden.
- Abs. 3 Während der Schonzeit für Raubfische dürfen keine Montagen mit Blinker, Spinner, Wobbler, Twister, o.ä. sowie Köder von Wirbeltieren verwendet werden. Künstliche Fliegen beim Fliegenfischen bis Hakengröße 8 sind erlaubt.
- Abs. 4 Während der Schonzeit für Raubfische dürfen nur Montagen mit Einfachhaken verwendet werden.
- Abs. 5 Das Benutzen von geeigneten Setzkeschern ist gestattet.
- Abs. 6 Das Angeln von Booten oder sonstigen schwimmfähigen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

§ 10 Verhalten am Gewässer

- Abs. 1 Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.
- Abs. 2 Die Angler sind gehalten vorgefundenen Müll bzw. Unrat mitzunehmen und am Fischerhäuschen im Bereich der Mülltonnen zu entsorgen.

§ 11 Sonstige Regelungen

- Abs. 1 Das Einsetzen von Fischen in die Gewässer im Gültigkeitsbereich der Fischereiordnung ist untersagt. Ausnahme: Fischbesatz durch den Vorstand. Das Umsetzen von Fischen innerhalb der Gewässer im Gültigkeitsbereich der Fischereiordnung ist nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft gestattet.
- Abs. 2 Auf Verlangen sind angelnde Mitglieder und Gastangler verpflichtet, gegenüber Vorstandsmitgliedern bzw. vom Vorstand bestellten Aufsichtspersonen den Erlaubnisschein bzw. Gastkarte und den Jahresfischereischein auszuhändigen.

Wer gegen die Fischereiordnung verstößt, kann laut Satzung § 8 Abs. 4.3 d) vom Verein ausgeschlossen werden.

Hettenleidelheim, den 14. März 2026

